



Satzung des Vereins Hertener Löwen e.V.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Mitgliedschaften

1. Der Verein trägt den Namen „Hertener Löwen e.V.“.
Der Name ist urheberrechtlich geschützt. Der Vereinsname kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Vorstand hat im Zuge eines Namenssponsoring das Recht, in Abstimmung mit dem Sponsor einen Namenszusatz zum Vereinsnamen zu wählen.
2. Sitz des Vereins ist Hertent.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen unter VR2023 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Westdeutschen Basketball-Verbandes.
5. Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck ist die Pflege, Ausübung und Förderung des Basketballsports sowie des Cheerleadings. Diesen Zweck verwirklicht der Verein durch:
 - Das Einüben von basketballerischen Fähigkeiten in Jugend- und Erwachsenengruppen.
 - Die Bildung von Wettkampf- und Freizeitmannschaften im Jugend- und Erwachsenenbereich.
 - Die Teilnahme am organisierten Spielbetrieb des DBB und seiner Untergliederungen.
 - Die Bildung weiterer Abteilungen im Jugend- und Erwachsenenbereich, soweit sie mit dem Vereinszweck vereinbar sind.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder dürfen bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder sowie Ehren- und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsziele - s. § 2 - unterstützt. Minderjährige bedürfen des Einverständnisses ihrer Erziehungsberechtigten.
3. Die Ehrenmitgliedschaft kann allen Mitgliedern und solchen natürlichen und juristischen Personen verliehen werden, die sich um Förderung und Unterstützung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig Mitglieder gem. Ziff. 2 sind, haben kein Stimmrecht.
4. Fördermitglied kann jede volljährige, natürliche sowie jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Förderbeiträge und Spenden. Sie haben kein Stimmrecht.
5. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. durch Liquidation.
7. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einer durch den Vorstand beauftragten Person unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.
8. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Ziele/Interessen des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mehr als einem Quartalsbeitrag im Rückstand ist. Anträge auf Ausschluss kann jedes Mitglied stellen. Der Vorstand bzw. ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied gibt dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen. Der Vorstand entscheidet dann in der dem Ablauf der vorgenannten Frist folgenden Vorstandssitzung über den Ausschluss.
9. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Zugang der Ausschlussentscheidung Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit.

10. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses durch den Vorstand bis zu einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliederrechte, wenn der Ausschluss auf Säumnis bei der Beitragszahlung beruht.
11. Zustellungen an Mitglieder bzw. Beitragsabbuchungen erfolgen jeweils an die vom Mitglied schriftlich angegebene Anschrift bzw. vom Mitglied angegebenes Konto. Verfügt der Verein durch Versäumnis des Mitglieds über falsche Daten, so gehen alle entstehenden Kosten - vor allem die Kosten der Rückbuchung von per Lastschrift vergeblich eingezogenen Beiträge - zu Lasten des Mitglieds. Im Falle der Beitragsabbuchung gilt dies auch von Kosten, die durch Abbuchung von unzureichend gedeckten Konten entstehen.
12. Natürliche Personen, die weder im Vorstand noch entgeltlich für den Verein tätig sind, können die Vereinsmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten beantragen, wenn sie sich verpflichten, dem Verein mindestens 100 Jahresstunden für Helfertätigkeiten, die mit dem Vorstand vereinbart sind, zur Verfügung zu stehen. Die geleisteten Stunden sind von zwei Mitgliedern des gewählten Vorstandes zu bestätigen. Diese Mitgliedschaft endet mit Einstellen der Tätigkeiten für den Verein. Die Mitgliedschaft ist für jedes Jahr neu zu beantragen.

Für die Dauer der aktiven Tätigkeit zugunsten des Vereins entfällt die Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages sowie zur Zahlung von Eintrittsgeldern bei Heimspielen.

§ 4 Beiträge

1. Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag, Fördermitglieder einen Förderbeitrag zu leisten.
2. Die Beitragshöhe wird außerhalb dieser Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3tel Mehrheit in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Bei nicht vorhersehbarem Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung mit 2/3tel Mehrheit eine Umlage in Höhe von maximal 6 Monatsbeiträgen erheben.
4. Mitglieds- und Förderbeiträge werden per Lastschrift zu Beginn eines Quartals eingezogen. In begründeten Ausnahmen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag eine andere Zahlungsweise genehmigen.
5. Über die Einführung von Aufnahmebeiträgen und deren Zahlungsmodalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3tel Mehrheit.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Über weitere Ausnahmen von der Pflicht zur Beitragszahlung entscheidet der Vorstand.

§ 5 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im Zeitraum zwischen dem 1. Juli und 30. November außerhalb der Schulferien in NRW unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 70 Vereinsmitgliedern schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, bei dessen Verhinderung durch eine durch den Vorstand bestellte Person unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlusspunkte ist innerhalb einer Frist von 8 Tagen schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Eine geänderte Tagesordnung muss mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin zugesandt werden. Die vorgenannten Fristen beginnen mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Schreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gemachte Adresse gerichtet ist. Vorgenannte Schreiben können ebenfalls per Email versandt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Ihr sind insbesondere die Rechenschafts- und Kassenberichte des Vorstandes zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstandes. Sie kann eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder beschließen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung bestimmen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einen Versammlungsleiter.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes ordentliche, volljährige Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden auf der Versammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch nicht gewerbsmäßig handelnde schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Das Stimmrecht von Mitgliedern ruht, wenn diese sich mit den Beitragszahlungen im Rückstand befinden.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht qualifizierte Mehrheiten verlangt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder andere natürliche oder juristische Personen beauftragen, für den Verein Dienst- und/oder Sachleistungen zu erbringen, zu beschaffen oder zu verwalten, wobei das jeweilige Ergebnis - materiell oder immateriell - grundsätzlich Eigentum des Vereins bleibt.
9. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss die Punkte:
 - Verlesen und Genehmigen des Protokolls der letzten Versammlung
 - Berichte des Vorstandes

- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahlen zum Vorstand;
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

enthalten.

10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ergebnisse der Wahlen sind schriftlich vom von der Versammlung bestimmten Protokollführer niederzulegen. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist zu Beginn der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Jedes Vereinsmitglied hat jederzeit das Recht auf Einsicht in die Niederschriften.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|-------------------|--|
| • dem/der | 1. Vorsitzenden, |
| • den bis zu zwei | 2. Vorsitzenden, |
| • dem/der | Schatzmeister/in, |
| • dem/der | Schriftführer/in |
| • dem/der | Jugendwart/in |
| • dem/der | Vertreter/in für den Profibereich |
| • dem/der | Vertreter/in der Cheerleader
(geborenes Mitglied. |

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

- Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter (außer 1. Vorsitzender und 2. Vorsitzender) betrauen.
- Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten.
- Der Vorstand wird von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind bzw. schriftlich zustimmen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.
- Dem Vorstand sind alle Aufgaben übertragen, die nicht ausdrücklich durch die Mitgliederversammlung in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans gelegt

worden sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidungen über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.

9. Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören u.a.:

- Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Delegation von Aufgaben und Einsetzen von Ausschüssen
- Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene
- Öffentlichkeitsarbeit einschl. Internetauftritten
- Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und Finanzplanung
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- Einwerben von Spenden und Sponsoren
- Ausstellen von Spendenbescheinigungen, soweit die entsprechende Genehmigung des zuständigen Finanzamtes vorliegt
- Bildung des Beirats

§ 8a Vereinsjugend

1. Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können in jeweils eigenen Gemeinschaften zusammengefasst und als sich selbst verwaltend organisiert werden.
2. Der Vorstand entscheidet auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern über Ordnung und Strukturen dieser Gemeinschaften.
3. Das im Vorstand für die Jugendarbeit verantwortliche Mitglied gehört als geborenes Mitglied einem zu bildenden Vorstand der Vereinsjugend an.

§ 8b Cheerleader

1. Die Cheerleader sind in einer eigenen Gemeinschaft zusammengefasst und als sich selbst verwaltend organisiert.
2. Sie bestehen Senioren und Jugend- bzw. Kinder-Teams.
3. Die Cheerleader wählen einen/eine Cheerleaderbeauftragte/n bzw. einen/eine TeammanagerIn. Diese/r ist geborenes Mitglied im Vorstand der Hertener Löwen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer eines Jahres gewählten Kassenprüfern inhaltlich und rechnerisch geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters. Zu Kassenprüfern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 10 Beirat

Die Mitgliederversammlung ermächtigt und beauftragt den Vorstand einen ehrenamtlichen Beirat mit bis zu 20 Beiratsmitgliedern zu bilden. Die Beiratsmitglieder sollen in der Regel Personen des öffentlichen Lebens sein, die die durch Ihre Tätigkeiten und Verbindungen in der Lage sind, den Verein zu unterstützen. Aufgabe des Beirates ist es, den Vorstand in allen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen und den Verein bei allen sich bietenden Gelegenheiten nach außen zu repräsentieren. Dies gilt insbesondere im Bereich strategischer Entwicklung des Vereins. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch Mehrheitsentscheidung des Vorstandes. Der Beirat gibt sich in seiner konstituierenden Sitzung eine eigene Geschäftsordnung und wählt einen dreiköpfigen Vorstand aus seiner Mitte.

§ 11 Haftungsausschluss

Für die aus dem Sportbetrieb deinem Mitglied entstandenen Schäden und Sachverluste in den Turnhallen und Übungsstätten haftet der Verein nicht.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können durch 2/3 Mehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn in der Tagesordnung auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde und den Mitgliedern gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung der Text der zu ändernden Satzung zur Kenntnis gebracht wurde. Dies kann durch Übersendung an die Mitglieder oder durch Einstellen auf der Homepage des Vereins an erkennbarer Stelle geschehen.
2. Werden Satzungsänderungen durch behördliche oder gerichtliche Auflagen erforderlich, kann der Vorstand diese Änderungen von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind den Mitgliedern alsbald über die Homepage oder per Brief/Email mitzuteilen.

§ 13 Auflösung

1. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Einladung zur Versammlung angekündigt worden ist.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Davon abweichende Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden.

Herten, den 21.11.2016